

LTTV Leutzscher Füchse 1990 e.V.

Jugendordnung

§ 1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des LTTV Leutzscher Füchse 1990 e.V.

Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des LTTV bis zum vollendetem 18. Lebensjahr

Verantwortlich für die Jugendarbeit im Verein ist der Jugendwart. Dieser ist Mitglied des Vorstandes des Vereins und vertritt die Jugend des LTTV Leutzscher Füchse 1990 e.V. und ihre Interessen innerhalb des Vorstandes und außerhalb des Vereins, z.B. in der Stadtsportjugend.

§ 2 Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit

Kinder – und Jugendsport innerhalb des LTTV Leutzscher Füchse 1990 e.V. ist besonders förderungswürdig. Der LTTV Leutzscher Füchse 1990 e.V. fördert Wettkampf – und Freizeitsport der Kinder und Jugendlichen gleichermaßen sowie verbesserte, gesicherte Trainingszeiten.

§ 3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere

- Ausbildung in der Sportart Tischtennis
- Durchführung von Wettkämpfen
- Betreuung bei Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Trainingslagern
- Bildungsmaßnahmen
- Gewinnung von Mitgliedern als Übungsleiter
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Kinder und Jugendlichen (z.B. Schnupperkurse, Turniere o.ä.)
- Kontakte zu anderen Vereinen

§ 4 Ziele

Die Jugendabteilung des LTTV gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Kinder und Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn und die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§ 5 **Rechte und Pflichten der Kinder und Jugendlichen**

Die Kinder und Jugendlichen sind berechtigt

- Sich im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen, an allen Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln,
- bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert werden,
- die dem Verein zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen

Die Kinder und Jugendlichen sind insbesondere verpflichtet:

- sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten, und an allen sportlichen Veranstaltungen ihrer Sportart und ihres Vereins mitzuwirken,
- die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge zum Tag der Fälligkeit zu zahlen,
- die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln, an ihrer Werterhaltung und Vervollkommnung aktiv mitzuarbeiten,
- diese Satzung anzuerkennen und nicht gegen die Interessen des Sportvereins zu handeln

§ 6 **Jugendvorstand**

Der Jugendvorstand besteht aus

- Jugendwart
- Stellvertretender Jugendwart

§ 7 **Sonstige Bestimmungen**

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 8 **Gültigkeit, Änderung der Ordnung**

Die Jugendordnung muss von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das gleiche gilt für Änderungen.

Vorstehende Jugendordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 04. Juli 2003 beschlossen.